

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/443](#): «Schweigepflichtentbindung nach dem Tod» 2025/443

vom 3. Februar 2026

1. Text der Interpellation

Am 16. Oktober 2025 reichte Simone Abt die Interpellation 2025/443 «Schweigepflichtentbindung nach dem Tod» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Wenn eine Patientin oder ein Patient verstorben ist, möchten Angehörige oft Einsicht in die Patientenakten erhalten. Damit dies möglich ist, müssen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte von Ihrer Schweigepflicht entbunden werden – dafür ist eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion (Amt für Gesundheit) erforderlich.

Solche Fälle gibt es häufig. Die jüngsten Bundesgerichtsentscheide haben jedoch gezeigt, dass selbst bei klarer Geltendmachung eines vermuteten Behandlungsfehlers mit Hinweis auf die ärztliche Schweigepflicht den Angehörigen jegliche Einsicht verweigert werden kann – ohne dass definiert ist, was überhaupt als „Behandlungsfehler“ gelten kann. Im Kanton Basel-Landschaft ist es bis heute mit sehr grossem Aufwand möglich, dass Bezugspersonen in einem derartig gelagerten Fall Akteneinsicht erhalten. Voraussetzung ist, dass diese Personen in den medizinischen Unterlagen als nahe Angehörige erfasst wurden und dass ihnen bei Bedarf Auskunft gegeben werden soll. Die aktuelle Entwicklung führt zu fehlender Transparenz, grosser Verunsicherung der Angehörigen und zu der Gefahr und dem Eindruck, dass allenfalls Behandlungsfehler vertuscht werden könnten. Für die Angehörigen, bedeutet dies, dass sie bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung ohne ein erstes klärendes Gespräch und ohne Unterlagen gleich ein kompliziertes, kostspieliges Juristisches Verfahren in die Wege leiten müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie ist aktuell die Akteneinsicht bei einem Todesfall im Kanton Basel-Landschaft geregelt, insbesondere im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers oder einer Sorgfaltspflichtverletzung? Welchen Einfluss hat das aktuelle Bundesgerichtsurteil auf die heutige Praxis im Kanton Basel-Landschaft? Was wird sich allenfalls ändern?*
- 2. Wie sollen Angehörige bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung am besten vorgehen? Gibt es diesbezüglich eine definierte Anlaufstelle im Kanton Basel-Landschaft, welche Akteneinsicht bekommt? Wenn ja, welche?*

3. Was können Patientinnen und Patienten unternehmen, damit sichergestellt ist, dass ihren Angehörigen bzw. ihrer Vertrauensperson auch nach einem Todesfall Akteneinsicht gewährt wird?
4. Welchen gesetzlichen Spielraum hat der Kanton Basel-Landschaft, um das Akteneinsichtsrecht für Angehörige bzw. Vertrauenspersonen zu verbessern?
5. Wie kann der Kanton Basel-Landschaft Einfluss nehmen (auch national), damit die für von Patientinnen/Patienten festgelegten Vertrauenspersonen auch über den Tod hinaus die Akteneinsicht (einschliesslich EPD) gewährt wird?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, wonach behandelnde Ärztinnen und Ärzte selbst in das Verfahren zur Entbindung von der Schweigepflicht einbezogen werden – auch in Fällen, in denen ein Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung vermutet wird.

2. Einleitende Bemerkungen

Gemäss [Art. 321 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches](#) (StGB; SR 311.0) unterstehen Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen einem Berufsgeheimnis, dessen Verletzung strafbar ist. Soweit diese bundesrechtliche Regelung nicht anwendbar ist, statuiert auch das kantonale [Gesundheitsgesetz](#) (GesG; SGS 901) in § 22 Abs. 1 eine berufliche Schweigepflicht der Gesundheitsfachpersonen.

In der juristischen Lehre und Rechtsprechung ist unbestritten, dass das Berufsgeheimnis auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus andauert. Dies bedeutet, dass die Tatsachen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, auch nach dem Tod nicht gegenüber Dritten offenbart werden dürfen.

Abweichend davon dürfen solche Tatsachen in folgenden Fällen offenbart werden:

- beim Vorliegen einer entsprechenden Erklärung, welche die Patientin oder der Patient vor dem Tod im Zustand der Urteilsfähigkeit abgegeben hat (z.B. Patientenverfügung);
- im Fall einer gesetzlichen Meldepflicht oder eines gesetzlichen Melderechts (z.B. gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben);
- mit einer Entbindung von der Schweigepflicht durch die kantonale Aufsichtsbehörde (im Kanton Basel-Landschaft das Amt für Gesundheit).

Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen der Patientin oder des Patienten geschlossen werden muss, dürfen Gesundheitsfachpersonen gemäss § 45 Abs. 2 lit. a GesG zudem Auskünfte an Bezugspersonen von verstorbenen Patientinnen und Patienten erteilen. Dies umfasst mündliche Auskünfte über Diagnose und Verlauf, nicht aber die Einsicht in die Patientendokumentation. Als Bezugspersonen gelten - sofern von der Patientin oder vom Patienten keine Personen bezeichnet wurden - die vertretungsberechtigten Personen nach [Art. 378 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs](#) (ZGB; SR 210). Somit ist in den meisten Fällen eine niederschwellige Information an die Angehörigen von verstorbenen Personen über die wichtigsten medizinischen Fakten ohne weiteres möglich. Für weitergehende Auskünfte oder die Einsicht in die oder Herausgabe der Patientendokumentation von Verstorbenen ist jedoch in der Regel eine Entbindung vom Berufsgeheimnis erforderlich, sofern keine Patientenverfügung vorliegt.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann gestützt auf Art. 321 Ziff. 2 StGB durch die Aufsichtsbehörde erteilt werden, wenn das Interesse an der Offenlegung der durch das Berufsgeheimnis geschützten Tatsachen das Interesse an einer Geheimhaltung überwiegt. Hierzu muss der Geheimnisträger (Gesundheitsfachperson) ein schriftliches Gesuch stellen.

Ein Teil der Gesuche um Entbindung von der Schweigepflicht betrifft die Herausgabe von Patientenakten von verstorbenen Personen an deren Angehörige. Die wichtigsten Gründe für solche Gesuche sind:

- Wunsch nach Informationen über die verstorbene Person zwecks Verarbeitung ihres Todes (bspw. bei Suizid)
- medizinische Abklärungen im Zusammenhang mit Erbkrankheiten
- Abklärungen im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen
- erbrechtliche Angelegenheiten (z.B. Frage der Gültigkeit eines Testaments)
- Prüfung von haftpflichtrechtlichen Ansprüchen (z.B. bei möglichen Behandlungsfehlern)

Bei solchen Gesuchen nimmt das Amt für Gesundheit als Aufsichtsbehörde wie erwähnt eine Güterabwägung zwischen dem Interesse an der Herausgabe der Akten und dem Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten vor. Alle vorstehend erwähnten Gründe stellen grundsätzlich ein legitimes Interesse an der Herausgabe von Patientenakten von verstorbenen Personen dar. Es handelt sich indessen um eine Einzelfallprüfung, bei welcher alle Umstände des konkreten Falls in Betracht gezogen werden müssen.

Entgegen weit verbreiteter Ansicht besteht demgegenüber kein absoluter Rechtsanspruch der Angehörigen auf Herausgabe der Akten von verstorbenen Personen. Der Regierungsrat würde einen solchen Anspruch auch nicht als richtig erachten, denn das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten umfasst auch das Recht, die eigene Krankengeschichte nach dem Tod selbst gegenüber den Angehörigen geheim zu halten. Ferner kann auch nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass die Verstorbenen mit allen ihren Angehörigen ein gutes Verhältnis hatten und gewollt hätten, dass diese in ihre Patientenakte Einsicht nehmen. Daher setzt eine Einsichtnahme auch bei Angehörigen immer ein legitimes Interesse voraus. Unter dem Strich erachtet der Regierungsrat die vorstehend beschriebene Güterabwägung zwischen den verschiedenen Interessen als sinnvoll.

Zu erwähnen ist auch, dass in den meisten Fällen nicht die Herausgabe der gesamten Patientenakte erforderlich ist. Wenn bspw. die Gültigkeit eines Testaments strittig ist, reicht es aus, diejenigen Dokumente herauszugeben, welche Rückschlüsse auf die damalige Urteilsfähigkeit der Person erlauben. Zudem müssen Informationen über Drittpersonen geheim gehalten werden, was bei psychiatrischen Patientenakten oft relevant ist. Das Amt für Gesundheit kann daher die Entbindung von der Schweigepflicht auf Teile der Patientendokumentation beschränken.

Ausserdem besteht ggf. die Möglichkeit, die Patientendokumentation nicht direkt an die Angehörigen herauszugeben, sondern an eine Fachperson ihres Vertrauens (z.B. behandelnde Ärztin oder Arzt einer hinterbliebenen Person), welche selber dem Berufsgeheimnis untersteht. Ein solches Vorgehen kann u.U. einen besseren Schutz des Patientengeheimnisses gewährleisten und gleichzeitig den Angehörigen, welche meistens medizinische Laien sind, eine bessere Einordnung der Informationen ermöglichen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie ist aktuell die Akteneinsicht bei einem Todesfall im Kanton Basel-Landschaft geregelt, insbesondere im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers oder einer Sorgfaltspflichtverletzung? Welchen Einfluss hat das aktuelle Bundesgerichtsurteil auf die heutige Praxis im Kanton Basel-Landschaft? Was wird sich allenfalls ändern?*

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es keine besondere kantonale Regelung für solche Fälle. Anwendbar sind die vorstehend erwähnten bundesrechtlichen Bestimmungen. In der Praxis werden Gesuche um Entbindung von der Schweigepflicht, welche die Prüfung von Haftpflicht- oder Genugtuungsansprüchen infolge möglicher Behandlungsfehler betreffen, in vielen Fällen bewilligt.

Über das erwähnte Bundesgerichtsurteil wurde bisher einzig in den Medien berichtet. Die schriftliche Urteilsbegründung wurde noch nicht publiziert, sodass die Auswirkungen des Urteils auf die kantonale Praxis noch nicht abschliessend beurteilt werden können. Soweit die Rechtsprechung des Bundesgerichts dies zulässt, wird der Kanton Basel-Landschaft an seiner bisherigen Praxis festhalten und weiterhin eine Güterabwägung zwischen den eingangs erwähnten Interessen vornehmen.

2. *Wie sollen Angehörige bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung am besten vorgehen? Gibt es diesbezüglich eine definierte Anlaufstelle im Kanton Basel-Landschaft, welche Akteneinsicht bekommt? Wenn ja, welche?*

Angehörigen, welche einen Behandlungsfehler vermuten, wird empfohlen, sich in erster Linie an die betreffende Ärztin oder den betreffenden Arzt resp. ans betreffende Spital zu wenden. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die Ärztinnen und Ärzte resp. Spitäler in den meisten Fällen konstruktiv mit Fragen und Beschwerden von Angehörigen umgehen. Darüber hinaus bestehen auch Ombudsstellen der Ärzteschaft und der Spitäler, welche in solchen Fällen vermitteln können.

Sofern ein Gespräch mit der Ärztin, dem Arzt oder dem Spital nicht möglich ist oder dabei nicht alle offenen Fragen geklärt werden können, empfehlen wir den Angehörigen, sich an die [Patientenstelle Basel](#) zu wenden. Diese Organisation - welche vom Kanton finanziell unterstützt wird - kann zwar selbst keine Einsicht in die Akten nehmen, kann aber die Angehörigen beim weiteren Vorgehen beraten.

Das Bundesgericht ist gemäss Medienberichten der Meinung, dass die Hinterbliebenen letztlich die Möglichkeit hätten, auch ohne vorherige Prüfung der Patientenakten der verstorbenen Person ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren gegen die Ärztin oder den Arzt oder die Institutionen einzuleiten. Im Rahmen dieses Verfahrens würde dann die Patientendokumentation als Beweismittel herangezogen. Allerdings besteht in diesem Fall insbesondere bei zivilrechtlichen Verfahren ein erhebliches finanzielles Prozessrisiko, weshalb bereits Kritik am Urteil des Bundesgerichts laut wurde.

3. *Was können Patientinnen und Patienten unternehmen, damit sichergestellt ist, dass ihren Angehörigen bzw. ihrer Vertrauensperson auch nach einem Todesfall Akteneinsicht gewährt wird?*

Wir raten den Patientinnen und Patienten eine Patientenverfügung zu erstellen, welche die Akteneinsicht durch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen auch nach dem Tod ausdrücklich regelt. Wenn eine solche Patientenverfügung vorliegt, stellt die Einsicht in die Patientenakte in der Regel kein Problem dar.

4. *Welchen gesetzlichen Spielraum hat der Kanton Basel-Landschaft, um das Akteneinsichtsrecht für Angehörige bzw. Vertrauenspersonen zu verbessern?*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Kanton Basel-Landschaft den Spielraum, den ihm das Bundesrecht einräumt, bereits nutzt. Gesuche um Entbindung von der Schweigepflicht, welche die Herausgabe von Patientenakten von verstorbenen Personen an deren Angehörige betreffen, werden sorgfältig geprüft und die verschiedenen Interessen im Einzelfall gegeneinander abgewogen.

5. *Wie kann der Kanton Basel-Landschaft Einfluss nehmen (auch national), damit die für von Patientinnen/Patienten festgelegten Vertrauenspersonen auch über den Tod hinaus die Akteneinsicht (einschliesslich EPD) gewährt wird?*

Wenn die Patientin oder der Patient Vertrauenspersonen festgelegt und diesen in der Patientenverfügung die entsprechenden Rechte eingeräumt hat, stellt die Einsicht dieser Personen in die Patientenakten wie erwähnt kein Problem dar.

Auf das Elektronische Patientendossier (EPD) können gemäss aktueller bundesrechtlicher Regelung die Patientin oder der Patient sowie die von ihr oder ihm autorisierten Gesundheitsfachpersonen zugreifen. Die Möglichkeit, Drittpersonen Zugriffsrechte zu gewähren, besteht aktuell nicht. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass das EPD die Patientendokumentation, welche von jeder Gesundheitsfachperson geführt werden muss, nicht ersetzt. Angehörige, welche nach dem Tod der Patientin oder des Patienten Einsicht in die Patientenakten nehmen wollen, können sich weiterhin an die Fachpersonen wenden, welche diese erstellt haben.

6. *Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, wonach behandelnde Ärztinnen und Ärzte selbst in das Verfahren zur Entbindung von der Schweigepflicht einbezogen werden – auch in Fällen, in denen ein Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung vermutet wird.*

Gemäss geltender bundesgesetzlicher Regelung (Art. 321 Ziff. 2 StGB) kann nur der Geheimnisträger, dh. in einem solchen Fall die Ärztin oder der Arzt ein Gesuch um Entbindung von der Schweigepflicht stellen. Es ist richtig, dass dadurch theoretisch ein Interessenkonflikt entstehen kann, indem eine Ärztin oder ein Arzt eine Einsichtnahme in die Patientenakte alleine dadurch vereiteln kann, dass sie oder er kein Gesuch um Entbindung von der Schweigepflicht stellt. In der Praxis dürften solche Fälle jedoch selten sein. Wie erwähnt, gehen die Ärztinnen und Ärzte resp. Spitäler in den meisten Fällen konstruktiv mit Fragen und Beschwerden von Angehörigen um. Ausserdem müssen Ärztinnen und Ärzte obligatorisch über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, weshalb ihr finanzielles Risiko im Fall von Behandlungsfehlern gering ist und kein Grund besteht, berechnigte Ansprüche von Angehörigen im Fall von Behandlungsfehlern zu vereiteln.

Liestal, 3. Februar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich